



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2011/0083

öffentlich

Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an den Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße

Beratungsfolge:

14.07.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
21.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Entscheidung entstehen keine Kosten bzw. Folgekosten.

Finanzierung

Durch die Satzung sind die Einnahmen aus den Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für den inneren Bereich des Pulortviertels gesichert.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße erfolgt aufgrund § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) und § 4 Absatz 5 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 beschlossen, den inneren Bereich des Pulortviertels südlich des Nordwalls mit den Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.

Die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke sind für diesen Ausbau zu Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen heranzuziehen. Nach § 4 Absatz 5 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. September

1998 ist es erforderlich, für verkehrsberuhigte Bereiche die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten durch eine Satzung festzulegen.

Die oben genannten Straßen im inneren Bereich des Pulortviertels dienen überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, daher wären sie bei einem Ausbau, der nicht verkehrsberuhigt wäre, als Anliegerstraßen einzustufen. Nach § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 23. September 1998 für straßenbauliche Maßnahmen würde der Anteil für die Fahrbahn 50 % und die Anteile für Gehweg, Parkstreifen und unselbständige Grünanlagen 60 % betragen. Der Verwaltung erscheint es daher als gerecht und angemessen, den Anteil der Beitragspflichtigen auf 55 % und die anrechenbare Breite der Anlagen auf 9 m festzulegen. Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke wurden in der Eigentümerversammlung die kalkulierten Beiträge nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen mitgeteilt. Grundlage für die Kalkulation der Beiträge war ein Anteil der Beitragspflichtigen von 55 % und eine anrechenbare Breite der Anlagen von 9 m.

Anlage/n:

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße